

**Corona-Lockerungen für Einzelhandel, Kultur, Sport und Kunst  
im Landkreis Tübingen gemäß § 20 Abs. 3 S. 1 CoronaVO vom  
07. März 2021:**

Das Gesundheitsamt Tübingen stellt für den Landkreis Tübingen als zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. 28a Abs. 1-3 IfSG, § 20 Abs. 3 S. 1 CoronaVO eine seit fünf Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von weniger als 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner fest. Die Sieben-Tages-Inzidenz liegt seit 29. Januar 2021 bei weniger als 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner. Mit dieser festgestellten Unterschreitung gehen die § 20 Abs. 3 S. 2 Nummern 1 bis 4 CoronaVO (v.a. Lockerungen für Einzelhandel, Kultur, Sport und Kunst) den übrigen Regelungen der CoronaVO vor.

Tübingen, 07.03.2021

Joachim Walter  
Landrat